Amtsblatt Kempten Allgäu

Nr. 15/17 Freitag, 18. August 2017
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Änderung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Zweites Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Kreuzbergele“

Beschluss zur zweiten Änderung

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 10.08.2017 die Durchführung der zweiten Änderung des Bebauungsplans „Kreuzbergele“ im Gebiet zwischen der Friedrichstraße, Scheggstraße, der westlichen Bebauung der Duracher Straße und der südlichen Bebauung der Luitpoldstraße beschlossen. Ziel dieser zweiten Änderung des Bebauungsplans soll unter anderem auch der Erhalt einer öffentlich zugänglichen Freifläche in einem städtebaulich stark beeinträchtigten Wohnquartier sein.
Das Stadtplanungsamt wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.
Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

■ Inkrafttreten einer Veränderungssperre der Stadt Kempten (Allgäu); Veränderungssperre für die zweite Änderung des Bebauungsplans „Kreuzbergele“

Satzungsbeschluss und Rechtskraft der Veränderungssperre

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat gem. § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs.1 BauGB in seiner Sitzung am 10.08.2017 zur Sicherung der mit der künftigen zweiten Änderung des Bebauungsplans „Kreuzbergele“ beabsichtigten Planung für das Gebiet des Bebauungsplans eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 03.08.2017, der Bestandteil der Satzung ist.
Die Satzung wird im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstr. 8, 3. OG, Zimmer 303, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Die Veränderungssperre tritt mit dem Datum dieser Bekanntmachung in Kraft.
Für den Fall, dass die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt verlangt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

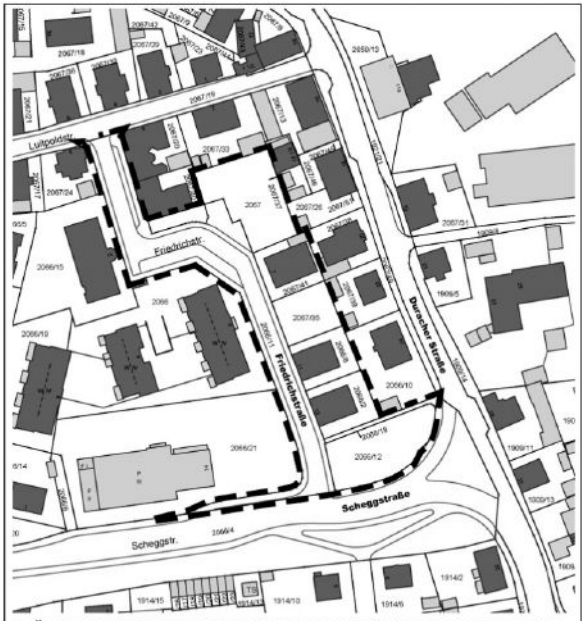

2. Änderung Bebauungsplan "Kreuzbergele"/ Veränderungssperre (Geltungsbereich)